

Ergänzende technische Mindestanforderungen und standardisierte Bedingungen

für die Auslegung und den Betrieb eines Netzanschlusses dezentraler Erzeugungsanlagen zur Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz

1. Allgemeines

Entsprechend §19 Abschnitt 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen verpflichtet, technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen von dezentralen Erzeugungsanlagen festzulegen. Wesentliche Angaben dazu finden sich in dem DVGW Arbeitsblatt G2000. Darüber hinaus sind nachstehend ergänzende technische Mindestanforderungen, insbesondere zu Auslegung und Betrieb von Netzanschlüssen dezentraler Erzeugungsanlagen zur Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Zusammenstellung der wichtigsten Anforderungen verschiedener Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), in denen die in Deutschland geltenden, allgemein anerkannten technischen Regeln der Gaswirtschaft festgelegt sind.

Grundsätzlich sind alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Richtlinien zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Biomethanherstellung und -einspeisung zu beachten, auch wenn sie in diesen technischen Mindestanforderungen nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Bei Einspeisung mit grenzüberschreitendem Transport sind die Empfehlungen gemäß Common Business Practice der EASEE-Gas zu beachten.

2. Hinweise für die Planung, Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungsanlage

Anlagen zur Aufbereitung von Rohbiogas zwecks Einspeisung in Gasversorgungsnetze sind Energieanlagen im Sinne des EnWG.

Hinsichtlich der Anforderungen an Energieanlagen gilt:

„Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. eingehalten worden sind.

Die Verbindung der Aufbereitungsanlage mit dem Netzanschluss kann erst nach erfolgreicher Abnahme der Aufbereitungsanlage entsprechend der DVGW VP 265-1 erfolgen.

3. Anlagenkomponenten zur Einspeisung von Biomethan in Erdgasnetze

Nachstehende Komponenten bzw. Anlagenteile sind für den Anschluss einer Biogasanlage an ein Gasnetz in der Regel notwendig:

Begriffe	Anlagenteil	Prozess	Eigentümer		Investitionen		Betrieb		
			NB	AN	NB	AN	NB	AN	
BGAA	Biogasaufbereitungsanlage	Aufbereitung des Rohbiogases, sodass es den Anforderungen der G 260 und G 262 entspricht		100 %		100 %		100 %	
	Biogaskonditionierungsanlage	Konditionierung des Biogas-H nach G 685 zur Einhaltung der eichrechtlichen Vorgaben	100 %		100 %		100 %		
Biogas-einspeiseanlage	Odorierung	Odorierung des Biogases	100 %		100 %		100 %		
	Beschaffenheits-Messung	eichfähige Beschaffenheitsmessung	100 %		75 %	25 %**	100 %		
	Mengen-Messung	eichfähige Mengenummessung und Beschaffenheitsmessung	100 %		75 %	25 % *	100 %		
	Einspeise-Verdichter	Druckerhöhung des einzuspeisenden Gases	100 %		75 %	25 % *	100 %		
	Druckregelung	Drosselung des Druckes des einzuspeisenden Gases	100 %		75 %	25 % *	100 %		
	Netzanschluss	Verbindungsleitung zum Gasnetz bis zu einer Länge von 1 km	Transport des einzuspeisenden Gases	100 %		75 %	25 % *	100 %	
		Verbindungsleitung zum Gasnetz ab einer Länge von 1 km -10 km	Transport des einzuspeisenden Gases	100 %		75 %	25 %	100 %	
		Verbindungsleitung zum Gasnetz über einer Länge von 10 km	Transport des einzuspeisenden Gases	100 %		0 %	100 %	100 %	
		Rückspeise-Verdichter	Rückspeisung von Biogas-Erdgasgemischen, wenn die Netzkapazität eine ganzjährige Aufnahme nicht zulässt	100 %		100 %		100 %	
	Erläuterungen: NB = Netzbetreiber AN = Anschlussnehmer			* in Summe maximal 250.000 Euro falls Leitung < 1 km ** falls der PGC auch für die BGAA verwendet wird. (Ausführung als 2 Strömer)					

Als Netzanschluss im Sinne der GasNZV ist dabei definiert:

„Die Herstellung der Verbindungsleitung, die die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet, die Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt des bestehenden Gasversorgungsnetzes, die Gasdruck-Regel-Messanlage sowie die Einrichtungen zur Druckerhöhung und die eichfähige Messung des einzuspeisenden Biogases“

4. Eigentumsgrenze

Die Eigentumsgrenze zwischen der Aufbereitungsanlage und dem Netzanschluss im Sinne der GasNZV ist der stromabwärts sitzende Flansch bzw. die Schweißnaht der ausgangsseitigen Absperrarmatur der Aufbereitungsanlage.

Befindet sich die Eigentumsgrenze in einer gemeinsam genutzten Gebäudehülle, ist diese geeignet zu kennzeichnen.

5. Anforderungen an die Gasbeschaffenheit an der Eigentumsgrenze

Entsprechend § 36 der GasNZV muss die Beschaffenheit des Biogases an der Rechtsträgergrenze den Anforderungen der DVGW Arbeitsblätter G260 und G262 entsprechen. Für Erdgas-H und Erdgas-L sind hier neben den allgemeinen Anforderungen die der 2. Gasfamilie maßgeblich.

5.1 Brennwert

Der Brennwert muss unter technisch wirtschaftlichen Gesichtspunkten an der Eigentumsgrenze so eingestellt sein, dass durch Zumischung von Flüssiggas und/oder Luft der Sollbrennwert im Gasversorgungsnetz eingestellt werden kann, ohne die zulässigen Grenzen entsprechend

- den Vorgaben der PTB zur eichfähigen Messung
- dem Grenzdruck zur Kondensation von Flüssiggas
- der Toleranz des Wobbeindex

zu überschreiten.

Eine Einspeisung von Biomethan mit Flüssiggaszumischung kann nur nach Einzelfallprüfung in Abstimmung mit dem Netzbetreiber erfolgen. (Flüssiggaszumischung kann z. B. zur Beeinflussung des Kondensationsverhaltens an Verbrauchsstellen und Erdgastankstellen führen.

5.2 Kohlendioxid

Der maximale CO₂ Gehalt im Brenngas darf 6% nicht übersteigen.

5.3 Gesamtschwefelgehalt

Der Schwefelgehalt an der Rechtsträgergrenze muss so ausreichend niedrig sein, dass nach der Odorierung des Gases ein Gesamtschwefelgehalt von 30 mg/ m³ eingehalten werden kann.

5.4 Schwefelwasserstoff

Der Schwefelwasserstoffanteil darf maximal 5 mg/m³ erreichen.

5.5 Siliziumverbindungen

Der Gesamtwert an Siliziumverbindungen darf maximal 5mg/mn³erreichen.

5.6 Sauerstoff

Der Sauerstoffgehalt darf maximal 3 Vol.-% bei Einspeisung in trockene Netze und maximal 0,5 Vol.-% bei Einspeisung in feuchte Netze betragen.

Bei Verwendung von Gaschromatographen, die Sauerstoff und Stickstoff nicht trennen, darf der Grenzwert für den Sauerstoffgehalt 1 % nicht übersteigen. (siehe dazu die Technische Richtlinie der Physikalisch Technischen Bundesanstalt G14)

5.7 Wasserstoff

Für den Fall, dass keine geeichte Wasserstoffgehaltsmessung installiert ist, darf der Wasserstoffgehalt 0,2 % nicht übersteigen. (siehe dazu die Technische Richtlinie der Physikalisch Technischen Bundesanstalt G14)

5.8 Wasser

Bei der Einspeisung in Gasniederdrucknetz (OP ≤ 100 mbar) ist der maximale Wassergehalt begrenzt auf den Taupunkt in Abhängigkeit von der minimal zu erwartenden Systemtemperatur. Diese beträgt -20°C.

In Abhängigkeit vom Wassergehalt nach der Aufbereitung und vom Druck im nachgeschalteten Leitungsnetz ist das einzuspeisende Gas ggfs. zu trocknen. (siehe auch Punkt 5.1 Brennwert / Zumischung von Flüssiggas)

5.9 Temperatur

Die maximal zulässige Temperatur an der Eigentumsgrenze beträgt 20°C.

5.10 Unterbrechung des Anschlusses

Der Netzbetreiber ist zur Unterbrechung des Anschlusses gemäß § 24 Abs. 1 NDAV berechtigt, wenn das vom Anschlussnehmer eingespeiste Biogas nicht den Anforderungen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 des DVGW entspricht.

6. Standardisierte Bedingungen für den Netzanschlusses

Für die Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses sind insbesondere die DVGW VP 265 und die G 2000 einzuhalten.

6.1 Art, Umfang und Zeitraster zur Bereitstellung von Messdaten der Aufbereitungsanlage zur Steuerung der Konditionierung

Die wesentlichen Daten der Biogasaufbereitung, insbesondere:

- Methangehalt
- Kohlendioxid
- Schwefelwasserstoff
- Biogasmenge am Austritt der Aufbereitungsanlage

müssen kontinuierlich dem Netzbetreiber und/oder dem Betriebsführer zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichung von den Sollwerten und Störungen der Biogasaufbereitung sind Netzbetreiber und Betriebsführer unverzüglich zu informieren. Die Biogasaufbereitung ist gegebenenfalls durch den Betreiber abzuschalten.

6.2 Verfügbarkeit Auslegungsgrundsätze der Anlagenkomponenten

Die Auslegung der Komponenten des Netzanschlusses zuzüglich der Konditionierung, Odorierung und ggf. der Rückspeiseverdichtung orientiert sich an der Verfügbarkeit der Aufbereitungsanlage und den branchenüblichen technischen Standards. Die leistungsbezogenen Dimensionierung der Anlagenkomponenten muss im Rahmen der gemeinsamen Planung zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber festgelegt werden.

Nachstehende Redundanzen werden empfohlen:

- Konditionierung: 1 x 100%
- Odorierung: 1 x 100%
- Gasbeschaffenheitsmessung: 1 x 100%
- Gasmengenmessung: 1 x 100%
- Einspeise-Verdichter: 2 x 100%
- Gasdruckregelung: 2 x 100%
- Verbindungsleitung zum Gasnetz: 1 x 100%

6.3 Zusammenspiel der Anlagenkomponenten

Im Rahmen der gemeinsamen Planung muss das Zusammenspiel der verschiedenen Anlagenkomponenten abgestimmt werden.

Dies betrifft z.B. nachstehende Anlagenparameter:

- einzuspeisenden Gasmenge bei Minimallast, Nennlast und Teillast
- Gasbestandteile und Gasbegleitstoffe
- MOP, MIP